	<p align="center"><b>Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und weitere organische Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen</b></p>	<p align="center"><b>A.02.00</b></p>
<p align="center"><b>Biologische Arbeitsstoffe – allgemeine Informationen</b></p>		
<p align="center"><b>Grundlegende Schutzmaßnahmen</b></p>		

### **Mindestschutz durch Hygienemaßnahmen:**

„Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ (Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe – TRBA 500) sind anzuwenden und stellen einen Mindestschutz sicher. Unter grundlegenden Maßnahmen im Sinne dieser TRBA sind Hygienemaßnahmen zu verstehen, die dem Schutz der Beschäftigten vor einer Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffen) dienen.

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass die Maßnahmen nach dieser TRBA den Gesundheitsschutz der Beschäftigten nicht in ausreichendem Maße sicherstellen, sind weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich.

Hygienemaßnahmen umfassen neben Maßnahmen der persönlichen Körperhygiene auch bauliche, technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen zur Verringerung der Belastung der Luft, von Materialien, Produkten oder Oberflächen durch Biostoffe mit dem Ziel, Infektionen, sensibilisierende und toxische Wirkungen zu verhindern. Nachstehende Beispiele für Tätigkeiten mit möglicher Exposition sowie Schutzmaßnahmen wurden bei Bedarf ergänzt.


### **Beispiele für Tätigkeiten mit möglicher Exposition:**

- Land- und Forstwirtschaft
- Wein-, Obst- und Gartenbau
- Bodenarbeiten
- Tätigkeiten mit Kontakt zu Tieren und deren Ausscheidungen (z. B. Aufnahme über Tierkot und Tierkotstaub, Biss-, Stich-, Kratzverletzungen durch Tiere)
- Arbeiten in Kompostierungsanlagen
- Arbeiten im Friedhofs- und Bestattungswesen

Wird in der Gefährdungsbeurteilung festgestellt, dass Gefährdungen vorhanden sind, hat der Arbeitgeber unter Beachtung der Rangfolge der Schutzmaßnahmen (Technische – organisatorische – persönliche Schutzmaßnahmen) entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Die erforderlichen Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzuhalten. Folgende Punkte sind zu beachten:

#### **1. Technische und bauliche Schutzmaßnahmen:**


- Es sind Arbeitsverfahren nach dem Stand der Technik einzusetzen, die zur Vermeidung bzw. Reduktion von Bioaerosolen (Biostoffe können Bestandteil von Aerosolen – Staub, Rauch, Nebel – sein, sogenannte Bio-aerosole) führen. Zum Stand der Technik zählen unter anderem
  - räumliche Trennung von belasteten und unbelasteten Arbeitsbereichen,
  - raumluftechnische Maßnahmen,
  - Staubbindung mit Nebeltechnik,
  - geschlossene Förderwege für staubende Schüttgüter sowie der
  - Einsatz von Staubsaugern der Staubklasse H, ggf. mit Vorabscheider.

	<p align="center"><b>Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und weitere organische Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen</b></p>	<p align="center"><b>A.02.00</b></p>
<p align="center"><b>Biologische Arbeitsstoffe – allgemeine Informationen</b></p>		
<p align="center"><b>Grundlegende Schutzmaßnahmen</b></p>		

- Es sind vom Arbeitsplatz getrennte Möglichkeiten der Aufbewahrung und Einnahme der Pausenverpflegung zu schaffen.
- Arbeitsmittel (Maschinen, Betriebseinrichtungen), Fußböden und Wände im Arbeitsbereich sollten leicht zu reinigen sein.
- Es sind Waschgelegenheiten, Einrichtungen zum hygienischen Trocknen der Hände sowie geeignete Hautschutz- und Hautpflegemittel vorzuhalten. Auch an mobilen und abgelegenen Arbeitsplätzen ist für eine Möglichkeit der hygienischen Händereinigung und -trocknung zu sorgen.
- Soweit nach der Gefährdungsbeurteilung erforderlich, sind Waschräume oder Duschkmöglichkeiten vorzusehen. Gründe für die Einrichtung eines Waschräumens können z. B. Tätigkeiten mit starker Verschmutzung oder starker Geruchsbelastung sein.

## **2. Organisatorische Schutzmaßnahmen:**

- Die Zahl der Beschäftigten, die Biostoffen ausgesetzt sind oder sein können, ist auf das für die Erfüllung der Arbeitsaufgabe notwendige Maß zu begrenzen.
- Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung ist für eine ausreichende Lüftung des Arbeitsbereiches zu sorgen.
- Während der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.
- Vor Eintritt in die Pausen und bei Beendigung der Tätigkeit sind die Hände zu waschen.
- Die Pausen- und Bereitschaftsräume dürfen nicht mit kontaminierter Arbeitskleidung betreten werden.
- Abfälle mit Biostoffen sind in geeigneten Behältnissen zu sammeln.
- Zur Beseitigung von Verunreinigungen auf Gegenständen sind geeignete Flächendesinfektionsmittel und zur Reinigung der Hände geeignete Handdesinfektionsmittel zu verwenden (siehe RKI-Liste, DGHM-Liste oder Auskünfte über das Gesundheitsamt einholen).
- Die Maßnahmen zur Reinigung und Desinfektion sind in einem Reinigungs- und Hygieneplan festzuhalten.
- Die Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung (PSA) sind regelmäßig zu reinigen und zu wechseln. Erfolgt die Reinigung der Kleidung durch eine Fremdfirma, ist diese über die mögliche Gefährdung aufzuklären.
- Arbeitskleidung und PSA sind von der Privatkleidung getrennt zu reinigen und aufzubewahren.
- Kontaminierte Kleidung darf nicht zu Hause gereinigt werden.

	<p align="center"><b>Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und weitere organische Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen</b></p>	<p align="center"><b>A.02.00</b></p>
<p align="center"><b>Biologische Arbeitsstoffe – allgemeine Informationen</b></p>		
<p align="center"><b>Grundlegende Schutzmaßnahmen</b></p>		

**3. Persönliche Schutzmaßnahmen – siehe „Persönliche Schutzausrüstung“  
A.04.00:**

- Im Einzelfall ist aufgrund der Gefährdungsbeurteilung PSA zu tragen.
- Die erforderliche PSA ist auf Basis der Unterweisung bestimmungsgemäß zu benutzen.
- Tragezeitbegrenzungen für PSA sind zu beachten.
- PSA ist nach Benutzung zu pflegen und gegebenenfalls auszutauschen.